

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
31. Jahrgang, Nr. 67, 12.10.2010

Bekanntmachung
der Neufassung der Grundordnung
der Fachhochschule Dortmund

Vom 11. Oktober 2010

Grundordnung der Fachhochschule Dortmund

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Oktober 2010

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Weitere Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Hausrecht
- § 5 Rektorat
- § 6 Hochschulrat
- § 7 Senat
- § 8 Kommissionen
- § 9 Fachbereichskonferenz
- § 10 Fachbereichsleitung
- § 11 Fachbereichsrat
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit
- § 14 Wahlen
- § 15 Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger
- § 16 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen; Besorgnis der Befangenheit
- § 17 Jahresabschluss
- § 18 Verkündungsblatt
- § 19 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Ziele und Leitbilder dieser Hochschule nur im Rahmen einer vertrauensvollen und auf verbindlichen Grundlagen basierenden Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Organe verwirklicht werden können, hat die Fachhochschule Dortmund folgende Grundordnung verabschiedet:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Fachhochschule Dortmund führt den Zusatz „University of Applied Sciences and Arts“. Sie führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (2) Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2 Weitere Aufgaben

Die Hochschule stellt sich über § 3 HG hinaus folgenden Aufgaben:

1. Die besondere Förderung ausländischer Studierender sowie der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.
2. Die Fachhochschule Dortmund fördert die Weiterbildung und die Personalentwicklung.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Über die Mitglieder gemäß § 9 Abs.1 HG hinaus sind ebenfalls Mitglieder der Hochschule die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Studienkolleg und im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache sowie die hauptamtlich Lehrenden des Studienkollegs.
- (2) Über die Angehörigen gemäß § 9 Abs.4 HG hinaus können ehemalige Studierende der Fachhochschule Dortmund ebenfalls Angehörige der Hochschule werden, wenn sie schriftlich ihre Einwilligung erklären.
- (3) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung im selben Umfang zu nutzen wie die Mitglieder der Hochschule. Ein Rechtsanspruch der Angehörigen der Hochschule auf Teilhabe an personellen oder sächlichen Mitteln ist damit nicht verbunden.

§ 4 Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis im Einzelfall oder generell auf die Dekaninnen und Dekane oder auf eines oder mehrere Mitglieder der Hochschulverwaltung übertragen. Eine generelle Übertragung bedarf der Schriftform und endet mit der

Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Namen der Personen, auf die das Hausrecht generell übertragen ist, werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine Prorektorin bzw. ein Prorektor gewählt werden.
- (3) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers betragen acht Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 6 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn externen Mitgliedern, von denen bis zu drei Interne sein können. Die internen Mitglieder sollten aus dem Kreis der ehemaligen Beschäftigten der Fachhochschule Dortmund kommen.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertretung.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an :
 1. zwölf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter zwei Jahre.
- (3) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte.
- (4) Vor Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die die Bibliothek, die Datenverarbeitungszentrale, die Transferstelle oder das Studienkolleg für ausländische Studierende unmittelbar berühren, nehmen die Leiterin oder der Leiter an den Beratungen teil.

§ 8 Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat Kommissionen. Für die Wahl der Mitglieder aller Kommissionen hat das Rektorat ein Vorschlagsrecht. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Kommissionen teil.
- (2) Der Senat bildet Ständige Kommissionen. Dies sind:
 - a) die Kommission für Lehre, Studium und Internationales (K I),
 - b) die Kommission für Forschung (K II)
 - c) die Kommission für Ressourcen (K III).

Der K I und der K III gehören jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein Mitglied des Rektorates als beratendes Mitglied an.

Der K I gehören daneben die Studiendekaninnen und –dekane und der K III die Finanzbeauftragten als beratende Mitglieder an.

Der K II gehören fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder an. Zudem gehören der K II ein Mitglied des Rektorates und die für den Bereich Transfer leitungsverantwortliche Person als beratende Mitglieder an.

Die beratenden Mitglieder in den Kommissionen haben kein Stimmrecht.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Ständigen Kommissionen beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter zwei Jahre. Den Vorsitz führt das entsprechende Rektoratsmitglied.

- (3) Der Senat kann bei Bedarf den in Abs. 2 genannten Kommissionen bzw. anderen Ständigen oder Nichtständigen Kommissionen weitere Aufgabengebiete und/oder einzelne Themenfelder zuordnen. Er kann des Weiteren jeweils zu Beginn seiner Amtszeit weitere Ständige Kommissionen bilden und über ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 9 Fachbereichskonferenz

Das Rektorat und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten.

§ 10 Fachbereichsleitung

- (1) In einem Fachbereich kann ein Dekanat gemäß § 27 Abs.6 HG auf der Grundlage der Fachbereichsordnung gebildet werden. In diesem Fall besteht das Dekanat aus der Dekanin oder

dem Dekan sowie bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Abs.1 Nr.2-4 angehören kann.

Die Form der Fachbereichsleitung darf innerhalb einer Amtsperiode nicht wechseln. Dies gilt auch für den Fall der Abwahl oder des Rücktritts einer Dekanin bzw. eines Dekans.

- (2) Die Amtszeit der Dekaninnen bzw. Dekane beträgt 4 Jahre.

§ 11 Fachbereichsrat

- (1) Wird der Fachbereich von einer Dekanin oder einem Dekan gemäß § 27 Abs. 1 HG geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an :
1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Fachbereichsordnung kann abweichend hiervon eine Zusammensetzung des Fachbereichsrats gemäß Abs. 2 festlegen.

- (2) Wird der Fachbereich gemäß § 27 Abs. 6 HG von einem Dekanat geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an :
1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter zwei Jahre.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 HG und dem Landesgleichstellungsgesetz wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

Zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Frauenbeirat gebildet. Dem Frauenbeirat gehören zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen, zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und zwei Vertreterinnen aus

der Gruppe der Studentinnen an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung vom Frauenbeirat gewählt und vom Rektor/Rektorin bestellt. Der Frauenbeirat schlägt aus seiner Mitte je ein Mitglied der anderen Gruppen, nicht jedoch der Gruppe der Studierenden, zu Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten vor. Des Weiteren benennt der Frauenbeirat studentische Beraterinnen, die die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten unterstützen. Die bestellten Mitglieder bleiben Mitglied des Frauenbeirats. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen unterstützen die Dienststelle und wirken bei der Ausführung des Gleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben könnten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden von den Fachbereichsräten gewählt und stehen letzteren beratend zur Verfügung. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat für die Dauer von vier Jahren eine Gleichstellungskommission. Neben der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission an:
 - eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
 - eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter
 - eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter
 - eine Studentin und ein Student.

Diese werden vom Senat aus den Gruppen des § 11 Abs.1 gewählt. Die Gleichstellungskommission wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Gleichstellungskommission nimmt zu Angelegenheiten, in den die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 19 Abs.1 Satz 4 LGG Gebrauch gemacht hat, Stellung. Im letztgenannten Fall hat die Gleichstellungsbeauftragte kein Stimmrecht.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind nichtstimmberichtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission.

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

- (1) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bestellt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit zu berücksichtigen. Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass unter Wahrung der Gleichwertigkeit angemessene Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsbedingungen realisiert werden und umfassende Barrierefreiheit geschaffen wird.
- (3) Die oder der Beauftragte hat das Recht auf sachdienliche Informationen sowie zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, soweit sie die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit betreffen. Bei der Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und bei baulichen Maßnahmen ist sie oder er rechtzeitig zu beteiligen.

- (4) Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 14 Wahlen

- (1) Das Nähere zu den Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Frauenbeirat regelt die Wahlordnung. Des Weiteren regelt die Wahlordnung die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen und die Wahl der Dekaninnen bzw. Dekane und der Prodekaninnen bzw. Prodekane. Sofern die Wahlordnung vom 22.08.2001 in der Fassung der Berichtigung vom 08. Oktober 2001 keine Regelung zu den genannten Fragen enthält, gilt die Grundordnung vom 22.8.2001 bis zum Erlass einer neuen Wahlordnung fort.
- (2) Die Frist zur Bestätigung der Wahl des Rektorats durch den Senat gemäß § 17 Abs.3 Satz 2 HG beträgt 3 Monate.

§ 15 Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger

- (1) Das Rektorat kann aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Fachbereichs Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Mitglieder der Hochschule können nicht zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Die Verleihung kann aus einem wichtigen Grund widerrufen oder zurückgenommen werden.

§ 16 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen; Besorgnis der Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend; dies gilt nicht für Wahlen. Amtshandlungen, die unter Mitwirkung unter einer der nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind von dem handelnden Gremium, der handelnden Funktionsträgerin oder dem handelnden Funktionsträger aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 17 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung-HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

§ 18 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund“ bekannt gegeben, die bei Bedarf erscheinen und fortlaufend nummeriert werden.

- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

§ 19 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 4. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 24 vom 18.07.2007) außer Kraft.
- (2) Die erste Amtszeit des Rektorats nach Verabschiedung dieser Grundordnung begann am 01.01.2010.
- (3) Die ersten Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Frauenbeirat nach Verabschiedung dieser Grundordnung fanden im Wintersemester 2007/2008 statt. Die erste Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den genannten Gremien endete am 31.08.2008, die Amtszeit der übrigen Vertreterinnen und Vertreter endete am 31.08.2009.
- (4) Die erste Amtszeit der Dekaninnen bzw. Dekane nach Verabschiedung dieser Grundordnung begann am 01.03.2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14. Oktober 2009 und der Berichtigung der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 16. September 2010.

Dortmund, den 11.10.2010



Prof. Dr. Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund